



Raumreglement

Reglement über die Benützung von gemeindeeigenen Räumlichkeiten und Aussenplätze durch Vereine, Organisationen, sowie natürliche und juristische Personen



A) Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Präambel

Die Gemeinde Gamprin ist Eigentümerin von verschiedenen kleineren und grösseren Räumen in verschiedenen Gebäuden. Einzelne Räume gelten als vollumfänglich öffentliche Räume, andere, vor allem Vereinsräume, gelten als bedingt öffentliche Räume.

Das Bedürfnis zur Nutzung von öffentlichen Räumen durch Vereine, Firmen, Gruppen und Privaten ist in den letzten Jahren stark gestiegen. Die Gemeinde Gamprin ist in hohem Masse bestrebt, den verschiedenen Bedürfnissen und Nutzungen der Bevölkerung von Gamprin und von aussen entgegenzukommen. Aus diesem Grund strebt die Gemeinde eine Mehrfachnutzung der Räumlichkeiten an, eine Exklusivbeanspruchung besteht nicht.

Mit dem Bongertplatz, dem Dorfplatz und dem Gemeindehaus Innenhof verfügt die Gemeinde zudem über drei attraktive Aussenplätze, die der Bevölkerung zur Nutzung offen stehen.

Dieses Reglement regelt die Grundzüge, resp. die übergeordneten Belange, die im Wesentlichen für alle Räume und Aussenplätze gelten, aber auch die spezifischen Einzelheiten der im (Anhang I) aufgeführten Gebäude und Räumlichkeiten.

Den Vereinen stehen die ihnen fix zugeteilten Räume für den Vereinszweck zur Verfügung. Vereinsräume können durch den Gemeinderat resp. die Gemeindevorstellung auch an andere Benutzer (Art. 2) zugeteilt werden (Die Vereine werden entsprechend informiert).

Für die Abhaltung von Veranstaltung, Anlässen und Feiern stehen verschiedene mehrfach nutzbare Räumlichkeiten zur Verfügung. Für die Vergabe dieser Räumlichkeiten (Art. 3) ist das Gemeindesekretariat nach Absprache mit der Hauswartung zuständig.

Art. 2

Vergabe der fixen Räumlichkeiten

Für die fixe Zuteilung von Räumlichkeiten, die Umverteilung oder Weitergabe an andere Benutzer ist der Gemeinderat zuständig. Gesuche sind schriftlich an die Gemeindevorstellung zu richten.



Art. 3

Verwaltung Mehrzweckräume und temporär genutzter Räumlichkeiten

Die Verwaltung der Mehrzweckräume sowie von temporär genutzten Räumlichkeiten Räume obliegt der Gemeindeverwaltung im Rahmen der in diesem Reglement festgelegten Bestimmungen.

Bei Vereinsräumen mit halböffentlichem Status (Anhang I) muss die schriftliche Zustimmung des Vereinsverantwortlichen eingeholt werden.

Räume mit dem Status nicht öffentlich (Anhang I) werden nicht vermietet.

Art. 4

Hauswartung

Die Wartung der Räumlichkeiten und Einrichtungen obliegt der Reinigungskordinatorin oder dem Saalwart als deren Stellvertretung. Diese ist für die Beleuchtung, Heizung, Lüftung, Multi-Mediaeinrichtungen etc. sowie Reinigung zuständig. In den nachfolgenden Bestimmungen sind die Bezeichnungen „Reinigungskordinatorin“ und „Saalwart“ zum Oberbegriff „Hauswartung“ zusammengefasst.

Vereine/Veranstalter/Benutzer (in den nachfolgenden Bestimmungen Benutzer genannt) sind gemäss den Bestimmungen dieses Reglements zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sauberkeit (Art. 16 Abs. 4) ebenfalls mitverantwortlich.

Art. 5

Verpflichtung

Mit der Erteilung einer Benützungsbewilligung unterzieht sich der Benutzer diesem Reglement und ist verantwortlich für die Einhaltung desselben.

Art. 6

Sorgfaltspflicht

Die Benutzer sind verpflichtet, in sämtlichen Räumen sowie im Aussenareal für einwandfreie Ordnung zu sorgen. Alle Gebäude, Räume und die Umgebung sind von den Vereinen, Firmen, Gruppen, Privaten schonend zu behandeln, sodass diese jederzeit in tadellosem Zustand sind. Die Benutzer haften für Schäden an Gebäude und Einrichtungen, die mutwillig durch Fahrlässigkeit oder unsachgemässe Behandlung seitens der Benutzer entstehen. Der Benutzer ist verpflichtet, Personen, die Einrichtungen beschädigen oder gefährden, unverzüglich aus den Räumen und vom Areal zu weisen.



Art. 7

Versicherung/Haftung

Die Gemeinde hat die Gebäude gegen Feuer-, Elementar-, Einbruch- und Wasserschäden sowie Sachbeschädigungen versichert. Jede weitere Haftung hat der Benutzer zu übernehmen.

Gegenstände im Eigentum von Dritten sind von diesen zu versichern. Die Benutzer haften für Beschädigungen, die an Gebäuden, Mobiliar und in der Umgebung verursacht werden. Es ist ihnen untersagt, Reparaturen von sich aus anzuordnen oder selbst vorzunehmen. Beschädigungen sind sofort der Hauswartung oder der Gemeindebauverwaltung zu melden.

Art. 8

Reklame/Werbeflächen/Dekorationen

Reklame und Anschläge aller Art sind im und am Gebäude untersagt. Ausnahme bilden eigens dafür vorgesehene Anschlagwände und –plätze. Im Weiteren können von der Gemeindeverwaltung spezielle Ausnahmen genehmigt werden. Dekorationen dürfen nur in Absprache mit der Hauswartung angebracht werden. Es ist ausdrücklich untersagt, Nägel, Schrauben, Heftklammern (Postich) und anderes Befestigungsmaterial an Mobilien und Immobilien anzubringen. Es dürfen nur schwer entflammbare Dekorationsmaterialien verwendet werden.

Art. 9

Benützungszeiten/Lärmbelästigungen

Nach 23:00 Uhr dürfen keine Aussenveranstaltungen stattfinden. Die Nachtruhe ist auf jeden Fall einzuhalten. Sondergenehmigungen sind bei der Gemeindevorstellung zu beantragen. Die Benutzer haben dafür Sorge zu tragen, dass alle störenden Lärmbelästigungen, auch ausserhalb des Hauses, vermieden werden.

Art. 10

Rauchverbot

In allen öffentlichen Räumen gilt ein generelles Rauchverbot. Als einzige Ausnahmen gelten der Gemeindesaal, die Bar/Cafeteria und der Mehrzwecksaal im Vereinshaus bei Veranstaltungen sowie folgende Vereinsräumlichkeiten:

- Feuerwehr (Aufenthaltsraum)
- Musikverein (Clublokal)



B) Benützungsbewilligung

Art. 11

Zweck

Einzelne Räume können von der Gemeinde an Vereine, Organisationen, sowie an natürliche und juristische Personen zum Zwecke der Durchführung von gesellschaftlichen, kulturellen und ähnlichen Veranstaltungen vermietet werden.

Den Dorfvereinen wird bei der Benützung die Priorität eingeräumt. Reine Privatanlässe (z.B. Hochzeiten, Geburtstagsfeiern usw.) werden nur bewilligt, wenn die betreffende Person ihren Wohnsitz in der Gemeinde Gamprin hat. Für die Durchführung von Lottomatches, Glücksspiele aller Art sowie kommerzielle Verkaufsveranstaltungen im gewerblich und privatwirtschaftlichen Bereich ohne jeglichen sozialen Hintergrund wird keine Benützungsbewilligung erteilt.

Art. 12

Einreichung und Prüfung der Gesuche

Einmalige oder unregelmässige Raumbenützungen müssen bei der Gemeindeverwaltung angemeldet werden. Das Gemeindesekretariat nimmt in Absprache mit der Hauswartung die Koordination der verschiedenen Benutzer vor. Die Benützungsbewilligung wird vom Gemeindesekretariat erteilt. Gesuchsformulare und das Benützungsreglement (Anhang II) werden von der Gemeindeverwaltung und der Hauswartung abgegeben.

Art.13

Sitzungszimmer

Die Belegung der Sitzungsräumlichkeiten im Vereinshaus müssen mit der Hauswartung abgesprochen werden. Diese nimmt die Zuteilung vor.

Das Sitzungszimmer im Erdgeschoss des Gemeindehauses ist in der Regel für die Gemeindeverwaltung und für die Kommissionen der Gemeinde reserviert.

Das Gemeinderatszimmer ist in der Regel für den Gemeinderat vorbehalten. Weitere Belegungen können nach vorheriger Absprache mit der Gemeindevorsteherung vorgenommen werden.

Art. 14

Benützungsunterbruch

Aufgrund folgender Umstände kann es zu einem Unterbruch der Benützung kommen:

- a) Unerwartete Ereignisse in der Gemeinde
- b) Sehr wichtige Veranstaltungen der Gemeinde
- c) Entscheidung des Gemeinderates
- d) Entscheidung der Gemeindevorsteherung



Die Information erfolgt durch mündliche und/oder schriftliche Benachrichtigung.

Muss eine Benützung abgesagt werden, kann der Veranstalter für bereits getätigte Investitionen oder sich daraus ergebende Einbussen keine Schadensersatzforderung an die Gemeinde stellen.

Sind der Gemeinde für allfällige Vorbereitungsarbeiten Kosten entstanden, werden diese gänzlich von der Gemeinde übernommen.

Eine allfällige Absage von bereits bewilligten Veranstaltungen seitens des Veranstalters wird in Art. 17 geregelt.

C) Benützungsbestimmungen

Art. 15

Benützungsvorschriften

Wird für den betreffenden Raum Material/Mobiliar benötigt, muss dies spätestens 1 Woche vor der Veranstaltung mit der Hauswartung besprochen werden.

Privates Material/Mobiliar darf nur mit Zustimmung der Hauswartung in die Räume eingebracht werden, ansonsten wird dieses kostenpflichtig entfernt. Ebenfalls wird Mobiliar, das nicht von der Gemeinde zur Verfügung gestellt wird und das nicht in einwandfreiem Zustand gehalten wird, von der Gemeinde kostenpflichtig entfernt. Privates Material/Mobiliar wird nur gegen Rechnungsstellung entsorgt.

Die Gemeinde übernimmt eine Haftung nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen als Eigentümerin der Räume. Jede weitere Haftung hat der Benutzer zu übernehmen.

Für Diebstähle, Personen- und Sachbeschädigungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

D) Gebühren

Art. 16

Benützungsgebühren

Die Benützungsgebühr wird von der Gemeinde festgelegt und im Anhang geregelt. Dieses ist anzupassen, wenn der Landesindex für Konsumentenpreise um 10% gestiegen oder gefallen ist. Basis für die Berechnung ist der 1. Januar 2004.

Arbeitseinsätze der Hauswartung werden verrechnet. Der Stundensatz ist im Anhang geregelt. Der Stundensatz ist alljährlich im Zusammenhang mit der Lohnfestlegung für das Gemeindepersonal zu überprüfen.



Art. 17

Meldepflicht

Kann eine bereits bewilligte Veranstaltung aus Gründen, die beim Veranstalter liegen, nicht stattfinden, ist dies der Hauswartung umgehend zu melden.

Allfällig geleistete Vorarbeiten (z.B. Bestuhlung durch die Hauswartung) oder dadurch entstandene Aufwendungen (z.B. Bereitstellen von Geschirr) werden dem Gesuchsteller in Rechnung gestellt.

E) besondere Bestimmungen

Art. 18

Fundgegenstände

Fundgegenstände werden von der Hauswartung während eines Monats aufbewahrt und können dort abgeholt werden. Wertgegenstände werden danach im Fundbüro der Gemeinde abgeliefert und Textilien werden nach Möglichkeit dem Hilfswerk zugeführt.

Art. 19

Raumunterhalt

Das Mobiliar ist vom Benutzer in einwandfreiem Zustand zu halten.

Die Reinigung der Küche des benutzten Raumes (Clublokale) und das Aufräumen des Raumes selbst (besenrein) liegt ausschliesslich in der Verantwortung des Benutzers.

Grössere Abfallmengen müssen im Containerraum in Absprache mit der Hauswartung deponiert werden.

Die Reinigung erfolgt in Absprache mit der Hauswartung und dem Benutzer. Den Anweisungen der Hauswartung ist unbedingt Folge zu leisten.

Reinigungsarbeiten wegen unsachgemässer Behandlung oder wegen Nichterfolgen der Reinigung durch den Benutzer werden in Rechnung gestellt.

Art. 20

Beschädigungen

Für alle Beschädigungen am Haus und dessen Einrichtung sind die Benutzer gegenüber der Gemeinde haftbar. Erfolgt eine Sachbeschädigung ist diese umgehend der Hauswartung zu melden.



Art. 21

Jugendschutz

Die Benutzer sind verpflichtet, für die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendgesetzes zu sorgen.

Art. 22

Information der Benutzer

Die Vereine und Benutzergruppen sind verpflichtet, dieses Reglement ihren Mitgliedern resp. Besuchern zur Kenntnis zu bringen und für die Einhaltung dieser Vorschriften besorgt zu sein.

Art. 23

Installationen

Dem Benutzer steht die vorhandene Infrastruktur zur Verfügung. Zusätzlich benötigte Installationen dürfen nur mit Bewilligung der Hauswartung und nur durch die von ihr bezeichneten Fachleute ausgeführt werden. Diese Kosten gehen zu Lasten des Benutzers.

Art. 24

Technik

Für die Bedienung der Technik ist grundsätzlich die Hauswartung zuständig. Die Bedienung dieser Einrichtungen kann nach Instruktion durch die Hauswartung vom Benutzer selbst erfolgen. Diese Delegation erfolgt jeweils nur für eine Veranstaltung.

Art. 25

Anweisungen durch die Hauswartung

Den Anweisungen der Hauswartung ist strikte Folge zu leisten. Widersetzt sich ein Veranstalter diesen Anordnungen, ist die Hauswartung berechtigt geeignete Massnahmen zu ergreifen.

F) Besondere Bestimmungen

Art. 26

Rekursrecht

Gegen alle Entscheide des Gemeindesekretariats steht dem gesuchstellenden Verein/Benutzer/Veranstalter das Rekursrecht an den Gemeindevorsteher bzw. an den Gemeinderat zu.



Art. 27

Aufhebung bestehender Vorschriften

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement zur Nutzung des Jugendraumes vom 23. Januar 1997 sowie die Benützungsordnung für den Jugendraum Gamprin vom 14. April 1998 aufgehoben.

Art. 28

Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat an der Sitzung vom 16. Dezember 2004 genehmigt und tritt auf den 1. Januar 2004 in Kraft

Gamprin, 16. Dezember 2003

GEMEINDEVORSTEHUNG GAMPRIN

Donath Oehri
Vorsteher

Peter Oehri
Vizevorsteher



Anhang I – Gebäude und Räume

Legende: ö=öffentlich

hö=halb öffentlich

nö=nicht öffentlich

Gebäude/Bereich	Raum	Status	Gebühr Einheimische	Gebühr Auswärtige
Gemeindesaal	Saal	ö	350.-	500.-
	Foyer	ö	150.-	200.-
	Küche	ö	150.-	200.-
Saalunterbereich	Bar/Cafeteria	ö	100.-	150.-
	Musik-Proberaum	hö		
	Musik Clublokal	nö		
	Probekojen ⁽¹⁾	ö		
Verwaltung	Besprechungszimmer EG	hö		
	Gemeinderatszimmer	hö		
Vereinshaus	Feuerwehr	hö		
	Skiclub	nö		
	Jugendraum	hö		
	Pfadfinder	hö		
	Gesangsverein	hö		
	Mehrzwecksaal mit Küche	ö	150.-	170.-
	Mehrzwecksaal ohne Küche	ö	120.-	140.-
	Besprechungszimmer 1. OG	ö		
	Besprechungszimmer 2. OG	ö		
	Terasse	ö		
	Raummiete für Kurse ⁽³⁾			20.-
Primarschule	Klassenzimmer	nö		
	Aula	nö		
	Turnhalle ⁽²⁾	hö		
Alte Schule	Raum UG	ö		
	Räume EG	nö		
	Räume OG	nö		
Kindergarten	Eine Einheit	nö		
Pfarrhaus	Kapitelsaal	hö		
	Übrige Räume	nö		
Pfarrstall	Ganzes Haus vermietet ⁽²⁾	nö		
	UG Saal ⁽²⁾	hö		
	OG Saal ⁽²⁾	hö		
Aussenplätze	Bongertplatz	ö		
	Dorfplatz	ö		
	Gemeindehaus Innenhof	ö		
Werkhof Gemeinde		nö		
Werkhof Forst		nö		

(1) Während den Musikproben am Montag und Donnerstag bleiben die Probekojen am Abend in der Regel dem Musikverein vorbehalten

(2) eigenes Reglement

(3) Erwachsenenbildung gratis, Räume werden vom Gemeindesekretariat nach vorheriger Absprache mit der Hauswartung individuell zugeteilt



Anhang II – Gesuch / Benützungsbewilligung

Veranstalter Verein Gruppe Privat

Name

Verantwortliche Person

Name: Vorname

Adresse: PLZ/Wohnort

Telefon P: G / Natel:

Art der Benutzung

Wochentag und Zeit der Benutzung

Benutzter Raum oder Aussenplatz

Häufigkeit der Benutzung

kostenpflichtig nicht kostenpflichtig

Mit der Erteilung der Bewilligung unterzieht sich der Veranstalter dem Reglement vom .1. Januar 2004. Der Veranstalter bestätigt, dass er das Reglement erhalten hat.

Mehrzwecksaal Vereinshaus mit Küche CHF

Mehrzwecksaal Vereinshaus ohne Küche CHF

Kapitelsaal Pfarrhaus Bendern CHF

..... CHF

Benützungsgebühr für Kurse je Abend (1)

- wohnhaft in Gamprin-Bendern CHF

- Auswärtige CHF

Aufwendung HauswartungStd. à CHF 65.- Total CHF

Diverses (2) CHF

TOTAL CHF _____

(1) ausgenommen Erwachsenenbildung

(2) Verbrauchsmaterial, defekte und fehlende Sachen, Beschädigungen

Gemeindesekretariat

Veranstalter

.....

.....